

## 14. Körperschaftssteuer und Abschreibungen

**Die Körperschaftssteuer** wird auf das Einkommen aus weltweiten Tätigkeiten von tschechischen Unternehmen und auf das in der Tschechischen Republik erzielte Einkommen von ausländischen Unternehmen erhoben. Als tschechische Unternehmen werden Einheiten angesehen, die ihren Sitz oder ihr Management in der Tschechischen Republik haben. Die **Steuerbemessungsgrundlage** wird auf Grundlage des rechnerischen Gewinnes/Verlustes ermittelt und auf einer entsprechenden Steuererklärung gemäß dem tschechischen Gesetz über Buchführung und den tschechischen Buchführungsstandards ausgewiesen. Der rechnerische Gewinn/Verlust wird weiter um nicht-absetzbare Aufwendungen, steuerfreie Erlöse und nicht-rechnerische Wertberichtigungen berichtigt. Der Besteuerungszeitraum kann ein Kalenderjahr oder ein Fiskaljahr sein. Seit dem Jahr 2001 ermöglicht die tschechische Gesetzgebung den Steuerpflichtigen den Besteuerungszeitraum von einem Kalenderjahr auf ein Fiskaljahr zu ändern. Wenn der Besteuerungszeitraum geändert werden soll, müssen die Steuerpflichtigen in einen Übergangszeitraum eintreten, welcher kürzer oder länger als 12 Monate sein kann. Für Steuerpflichtige, deren Besteuerungszeitraum ein Kalenderjahr ist, beträgt der **Standardsatz der Körperschaftssteuer 24%** für das Kalenderjahr 2007, **21%** für das Kalenderjahr 2008, **20%** für das Kalenderjahr 2009 und **19%** für das Kalenderjahr 2010 und weitere. Für Steuerpflichtige, deren Besteuerungszeitraum ein Fiskaljahr ist, ist der am ersten Tag des Besteuerungszeitraums gültige Satz anzuwenden, mit Ausnahme des Steuerjahres 2007/2008, in dem der Satz 21% anzuwenden ist.

### BERECHNUNG DER STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

- 
- +/- Rechnerischer Gewinn/Verlust vor Steuern (aus der Steuererklärung des Steuerpflichtigen gemäß tschechischen Buchführungsstandards)
  - + Nicht absetzbare Kosten
  - +/- Differenz zwischen buchhalterischen und steuerrechtlichen Abschreibungen
    - Nicht-buchhalterische Berichtigungen in Form von im nächsten Buchungszeitraum verzeichneter steuerabsetzbarer Kosten, die jedoch auf den Buchungszeitraum bezogen sind, für den die Steuererklärung erstellt wird
    - steuerfreie Erlöse oder Erlöse, die nicht Gegenstand der Körperschaftssteuer sind
  - + Nicht-buchhalterische Berichtigungen in Form von im nächsten Buchungszeitraum verzeichneter Einnahmen, die jedoch auf den Buchungszeitraum bezogen sind, für den die Steuererklärung erstellt wird
- Berichtigte Steuerbemessungsgrundlage**
- Nicht beanspruchte Investitionszulagen (die Investitionszulagen in Höhe von 10 % wurden ab dem Besteuerungszeitraum 2005 abgeschafft)
  - Kumulierte Verluste aus Vorjahren
  - Schenkungen
  - Förderung für FuE bis 100 % der Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsprojekte
- Steuerbemessungsgrundlage berichtigt um Schenkungen, Investitionszulagen und Steuerverluste**
- x Steuersatz/100
  - Steuer vor Ermäßigungen
  - Steuerermäßigungen
- Steuerpflicht**
- 

### ABSETZBARE KOSTEN

Die Liste der absetzbaren Kosten ist ähnlich wie in anderen Ländern. Allgemein sind die Kosten absetzbar, wenn sie im Zusammenhang mit der Erstellung, der Sicherung und der Aufrechterhaltung des besteuerten Einkommens (z. B. Abschreibungen von Vermögensgegenständen, Einkauf von Material und Dienstleistungen, Löhne und Gehälter einschl. Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung und Rentenkasse, usw.) stehen. Bei einigen Kosten werden durch das tschechische Steuergesetz Beschränkungen der Absetzbarkeit festgelegt, d.h. bestimmte Kosten sind nur dann absetzbar, wenn sie bis zum Ende des Besteuerungszeitraumes bezahlt werden (Vertragsstrafen), usw. Alle Kosten, die im gegebenen Besteuerungszeitraum als absetzbar ausgewiesen wurden, müssen durch Rechnungsbelege, die Bezug zum gegebenen Zeitraum sowie Informationen über die Waren/Dienstleistungen beinhalten, belegt sein.

## EU DIREKTIVEN

Vier EU Direktiven wurden in das tschechische Steuergesetz integriert. Die meisten Änderungen sind seit dem 1. Mai 2004 wirksam. Es handelt sich um folgende: Direktive über Mutter-/Tochtergesellschaften, Direktive über Bildung von Konzernen, Direktive über Anteile/Abgaben und Direktive über Rücklagen. (Die Direktive über Anteile/Abgaben wird sich auf Lizenzgebühren ab dem Jahr 2011 beziehen.)

### Kapitalertragssteuer

Einige Einkommensarten, wie z. B. Dividenden, Abgaben oder Zahlungen für finanzielles Leasing usw. sind Gegenstand der Kapitalertragssteuer. Die Kapitalertragssteuer liegt zwischen 1 % und 15 %, je nach Art des Einkommens. Der Zahler der Kapitalertragssteuer ist die Person/Einheit, die das Einkommen, welches Gegenstand der Kapitalertragssteuer ist, an den Empfänger zahlt. Der Zahler ist verpflichtet die einbehaltene Kapitalertragssteuer spätestens zum Datum zu entrichten, zu dem er durch tschechische Buchführungsvorschriften verpflichtet ist, die Steuer abzurechnen. Die folgende Liste fasst die Einkommen, welche Gegenstand der Kapitalertragssteuer sind, zusammen.

15% (12,5% ab 2009)	Lizenzgebühren, Abgaben, Miete und Leasing, Urheberrechte, etc. <b>die an in Tschechien nicht Ansässige ohne einem ständigen Standort geleistet werden</b>
15%	Dividenden*, Gewinnanteile und weitere zusammenhängende Ausschüttungen, <b>die an in Tschechien nicht Ansässige ohne einem ständigen Standort geleistet werden</b>
15% (12,5% ab 2009)	Dividenden, Gewinnanteile und weitere zusammenhängende Ausschüttungen, Lotteriegewinne, Preise aus öffentlichen Wettbewerben, Erträge von Depositenkonten und anderen Depositen, etc., <b>die an in Tschechien nicht Ansässige ohne einem ständigen Standort geleistet werden</b>
5% ab dem 1.1.2008	Zahlungen für finanzielles Leasing, <b>die an in Tschechien nicht Ansässige ohne einem ständigen Standort geleistet werden</b>

\*Dividenden, die innerhalb der EU gezahlt werden, können unter bestimmten Umständen von der Kapitalertragssteuer befreit sein

Der Prozentsatz der Kapitalertragssteuer kann infolge eines Abkommens über Doppelbesteuerung zwischen der Tschechischen Republik und dem Land, in dem der Empfänger steuerresident ist, reduziert werden, falls anwendbar. Derzeitig hat die Tschechische Republik mit mehr als 65 Ländern ein Abkommen über Doppelbesteuerung abgeschlossen. Die Kapitalertragssteuer kann weiter reduziert werden, wenn die Anforderungen gemäß den EU-Direktiven erfüllt werden.

## VON DER STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE ABSETZBARE POSTEN

### Forschung und Entwicklung

Bis 100 % der folgenden Aufwendungen (oder Kosten), die im gegebenen Besteuerungszeitraum anfallen, für welchen die Steuererklärung eingereicht wird, können von der Steuerbemessungsgrundlage abgesetzt werden: Aufwendungen für die Realisierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten in Form von Experimenten oder theoretischer Arbeit, Entwurfs- oder Konstruktionsarbeiten, Kalkulationen, Entwürfe von Technologien, Vorbereitung von Funktionsmodellen oder Produktprototypen oder deren Teilen und Aufwendungen (oder Kosten) für die Zertifizierung von Resultaten der Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

Die von der Steuerbemessungsgrundlage absetzbaren Aufwendungen (oder Kosten) müssen für die Erzeugung, den Erhalt und die Sicherstellung des besteuerten Einkommens eingesetzt werden und sie müssen getrennt von den anderen Aufwendungen (oder Kosten) des Steuerzahlers geführt werden. Dieser Nachlass bezieht sich nicht auf Dienstleistungen und immaterielle Resultate von Forschung und Entwicklung, die von anderen Personen erworben wurden, mit Ausnahme von Aufwendungen (oder Kosten) für die Zertifizierung von Resultaten von Forschungs- und Entwicklungsprojekten und von Aufwendungen, die aus öffentlichen Quellen gefördert wurden.

Der Nachlass kann bis zu drei Jahren vorgetragen werden.

Ab dem 1. Januar 2008 kann der Steuerpflichtige beim zuständigen Finanzamt eine verbindliche Regelung im Bezug auf Kosten für Forschung und Entwicklung beantragen für den Fall, dass der Steuerpflichtige nicht sicher ist, ob die einzelnen Kosten für Forschung und Entwicklung als absetzbar anerkannt werden können.

## Vorgetragene kumulierte Verluste aus vorherigen Jahren

Die Verluste des Besteuerungszeitraumes können bis zu 5 folgenden Besteuerungszeiträumen vorgetragen werden und es liegt am Steuerzahler, wann er diese den Gewinnen vor Steuern innerhalb des fünfjährigen Zeitraumes gegenüberstellt. Dies bezieht sich nicht auf Unternehmen, die Investitionsanreize in Form von Steuerermäßigungen erhielten. Diese Unternehmen müssen alle früheren Verluste den Gewinnen gegenüberstellen, bevor sie beginnen Steuerermäßigungen zu beanspruchen. (Bemerkung: Verluste, die spätestens im Besteuerungszeitraum 2003 entstanden sind, können bis 7 Jahre vorgetragen werden.) Für die Geltendmachung von kumulierten Steuerverlusten gelten weitere Beschränkungen für den Fall, dass sich die Beteiligung am Unternehmen um mehr als 25 % geändert hat, oder es fusioniert oder anders umstrukturiert wurde. Steuerverluste können nicht von nicht-gewinnorientierten Gesellschaften mit Ausnahme von Universitäten und Gesellschaften, die medizinische Anlagen betreiben, vorgetragen und in späteren Besteuerungszeiträumen geltend gemacht werden.

## Gemeinnützige Schenkungen

Von der Steuerbemessungsgrundlage können Schenkungen für bestimmte soziale Zwecke abgesetzt werden (Soziales, Gesundheitswesen, Bildungseinrichtungen, usw.). Der Mindestwert der Schenkung beträgt 2 000 CZK; von der Steuerbemessungsgrundlage können maximal 5 % abgesetzt werden, berichtigt um Investitionszulagen, Zulagen für FuE und geltend gemachte Verluste. Ein Unternehmen, welches Investitionsanreize in Form von Steuerermäßigungen erhält, muss die Schenkungen noch vor der Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen von der Steuerbemessungsgrundlage absetzen. Im Fall von Schenkungen für Universitäten und öffentliche Forschungsanlagen kann die Steuerbemessungsgrundlage um weitere 5% reduziert werden.

## Steuerermäßigungen

Unternehmen, die einen Beschluss über die Zusage von Investitionsanreizen erhalten haben, können Steuerermäßigungen bis zur Obergrenze der öffentlichen Förderung nutzen (d.h. bis zu einem bestimmten Prozentsatz der öffentlichen Förderung einschl. Steuerermäßigungen, wie festgelegt in dem Gesetz über Investitionsanreize und dem Beschluss über die Zusage von Investitionsanreizen). Entsprechend dem Programm der Investitionsanreize können dem Investor partielle Steuerermäßigungen (für Investoren, die ihre unternehmerische Tätigkeit in der Tschechischen Republik erweitern) oder Steuerferien (für Investoren, die ihre unternehmerische Tätigkeit aufnehmen) gewährt werden. Beide Arten der Steuerermäßigungen können binnen 5 aufeinander folgenden Besteuerungszeiträumen genutzt werden. Die Steuerermäßigung entspricht dem Wert der Steuerpflicht im gegebenen Besteuerungszeitraum (die Steuerermäßigung bezieht sich nicht auf die Besteuerung von Zinserträgen). Das Ziel der partiellen Steuerermäßigung (z.B. Expansionsprojekte) ist es, die Steuerpflicht über „Basissteuerpflicht“ zu versetzen. Die partielle Steuerermäßigung für den betreffenden Besteuerungszeitraum gleicht der Differenz zwischen der Steuerpflicht des Besteuerungszeitraums, in dem die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird (berichtigt um bestimmte Posten und Zinserträge) und der Basissteuerpflicht (berichtigt um den Brancheninflationsindex). Die "Basissteuerpflicht" ist die höhere Steuerpflicht eines von zwei unmittelbar vorgehenden Besteuerungszeiträumen, für welche die Steuerermäßigung erstmals in Anspruch genommen werden kann, d.h. in dem allgemeine und besondere Bedingungen erfüllt wurden.

## ABSCHREIBUNGEN VON ANLAGEVERMÖGEN

Die Abschreibungen sind für materielles und immaterielles Anlagevermögen unterschiedlich. Das tschechische Gesetz über Einkommenssteuern enthält eine Definition des materiellen Anlagevermögens. Materielles Anlagevermögen sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungspreis über 40 000 CZK und bei denen eine 1 Jahr überschreitende funktionelle und technische Lebensdauer vorausgesetzt wird (Gebäude, mobile Vermögensgegenstände). Das materielle Anlagevermögen ist in 6 Abschreibungskategorien mit unterschiedlichen Abschreibungsdauern eingeteilt. Die Aufteilung des materiellen Anlagevermögens nach Kategorien ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Abschreibungskategorie	Minimale Abschreibungsdauer (in Jahren)
1. Computer und Büroeinrichtungen, Mess- und Kontrollgeräte, usw.	3
2. Pkw, Busse, Maschinen und Anlagen, Lkw und Traktoren	5
3. Metallkonstruktionen, Motoren, Metallprodukte, Maschinen und Anlagen für die Metallbranche, Schiffe, Aufzüge, elektrische Antriebe, usw.	10
4. Gas- und Ölleitungen, Wasserleitungen, Säulen, Rauchabzüge	20
5. Gebäude (Werke), Brücken, Straßen, Tunnel, Wasserwerke, Seilbahnen	30
6. Gebäude (Hotels, Verwaltung/Unternehmen/Einkaufszentren)	50

Für materielles Anlagevermögen kann das Unternehmen sowohl lineare, als auch degressive Abschreibungen wählen (mit Ausnahme von z.B. Land, welches nicht abgeschrieben werden kann). Ist die Abschreibungsmethode für einen Vermögensgegenstand gewählt worden, kann diese Methode während der Nutzungsdauer eines solchen Vermögensgegenstandes nicht geändert werden. Falls ein materieller Vermögensgegenstand verkauft/liquidiert wird, kann die Hälfte des Jahresbetrages der Abschreibungen in so einem Jahr beansprucht werden. In der Tabelle unten ist ein Vergleich der linearen und degressiven Abschreibungen angeführt.

Abschreibungs- kategorie	Lineare Abschreibung jährliche Abschreibungsrate (%)			Degressive Abschreibung Koeffizient für beschleunigte Abschreibungen		
	erstes Jahr	folgende Jahre	erhöhter Anschaffungs- preis	erstes Jahr	folgende Jahre	erhöhter Anschaffungs- preis
1	20	40	33,3	3	4	3
2	11	22,25	20	5	6	5
3	5,5	10,5	10	10	11	10
4	2,15	5,15	5,0	20	21	20
5	1,4	3,4	3,4	30	31	30
6	1,02	2,02	2	50	51	50

Für Abschreibungszwecke sind die immateriellen Vermögensgegenstände in drei Gruppen eingeteilt:

1. immaterielles Anlagevermögen, welches vor dem 1. Januar 2001 angeschafft wurde (steuerrechtliche Abschreibungen unterscheiden sich von den buchhalterischen Abschreibungen)
2. immaterielles Anlagevermögen, welches zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2003 angeschafft wurde (steuerrechtliche Abschreibungen entsprechen den buchhalterischen Abschreibungen)
3. immaterielles Anlagevermögen, welches nach dem 1. Januar 2004 angeschafft wurde (steuerrechtliche Abschreibungen unterscheiden sich von den buchhalterischen Abschreibungen). Falls der Kaufvertrag einen Zeitraum festlegt, über welchen das immaterielle Anlagevermögen genutzt werden kann, wird die jährliche Abschreibung so berechnet, dass der Anschaffungspreis durch die im Kaufvertrag festgelegte Dauer geteilt wird. In weiteren Fällen wird monatlich die lineare Abschreibungsmethode über folgende Abschreibungszeiträume angewendet:
  - Audio-visuelle Werke werden 18 Monate abgeschrieben;
  - Software und Resultate von Forschungs- und Entwicklungsprojekten werden 36 Monate abgeschrieben;
  - Gründungskosten werden 60 Monate abgeschrieben; und
  - sonstiges immaterielles Anlagevermögen wird 72 Monate abgeschrieben.

Für immaterielles Anlagevermögen, welches zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2003 angeschafft wurde, muss der Mindestveräußerungspreis durch eine interne Richtlinie ("vnitřní směrnice") des Unternehmens festgelegt sein. Immaterielles Vermögen, welches nach dem 1. Januar 2004 angeschafft wurde, wird als immaterielles Anlagevermögen betrachtet, wenn der Anschaffungspreis über 60 000 CZK liegt und die vorgesehene Nutzungsdauer länger als 1 Jahr ist.

## REGELN FÜR VERRECHNUNGSPREISE

Preise, die zwischen verbundenen Unternehmen festgelegt werden (d.h. ein Unternehmen beteiligt sich direkt oder indirekt mit mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einer anderen Gesellschaft (Gesellschaften), im Management oder den Führungsstrukturen der Unternehmen befinden sich dieselben Personen, oder zwei Unternehmen treten in eine Geschäftsverbindung ein, um die Besteuerungsgrundlage zu reduzieren oder den Steuerverlust zu erhöhen, usw.), dürfen sich nicht von den üblichen Marktpreisen unterscheiden. Falls sich die Preise unterscheiden und der Preisunterschied in der Dokumentation nicht genügend begründet ist, kann die zuständige Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlage des betreffenden Unternehmens um die Differenz berichtigen. Falls sich die Preise unterscheiden und das Unternehmen Steuerermäßigungen in Form von Investitionsanreizen beanspruchen kann (d.h. in dem zehnjährigen Zeitraum), erlischt der Anspruch, Investitionsanreize zu erhalten und dem Unternehmen entsteht die Pflicht, nachträglich die Steuer für alle Besteuerungszeiträume zu entrichten, in denen die Steuerermäßigung beansprucht wurde.

Ab dem 1. Januar 2006 kann der Steuerpflichtige bei der zuständigen Steuerbehörde eine verbindliche Bestimmung der Vorschusszahlungen beantragen. Die Steuerbehörde erlässt auf Grundlage der überreichten Unterlagen einen verbindlichen Beschluss, ob die Preise in Geschäftsbeziehungen den Marktpreisen entsprechen.

## STEUERVERWALTUNG

Allgemein müssen die Steuerzahler die Steuererklärung binnen 3 Monaten nach dem Ende des Besteuerungszeitraums einreichen. Tschechische juristische Personen, die verpflichtet sind einen geprüften Jahresabschluss zu erarbeiten oder deren Steuererklärung von einem zugelassenen Steuerberater vorbereitet wird, müssen ihre Steuererklärung binnen 6 Monaten nach dem Ende des Besteuerungszeitraumes einreichen. In bestimmten Fällen (z. B. Fusion) ist die für die Einreichung der Steuererklärung festgelegte Frist reduziert.

Falls die Steuererklärung nicht rechtzeitig eingereicht wird, kann die Finanzbehörde einen Zuschlag zur in der Steuererklärung ausgewiesenen Steuer in Höhe von 10 % erheben. Falls die Steuererklärung nicht erstellt wurde, kann der Steuerzahler mit bis zu 2 Mio. CZK sanktioniert werden. Falls die Steuererklärung fehlerhaft vorbereitet wird, kann die Finanzbehörde die Steuerbemessungsgrundlage festlegen und dem Steuerzahler eine Geldstrafe auferlegen.

Die Körperschaftssteuer (d.h. die Differenz zwischen der Summe der Vorschusszahlungen der Steuer im relevanten Besteuerungszeitraum und der Gesamtsteuerpflicht) muss zum Stichtag für die Einreichung der Steuererklärung bezahlt sein. Falls die ausgewiesene Steuerpflicht die gesetzlich festgelegte Schwelle überschreitet, ist der Steuerpflichtige verpflichtet vierteljährige Vorschusszahlungen (falls die letzte bekannte Steuerpflicht 150 000 CZK überschritten hat) oder halbjährige Vorauszahlungen (falls die letzte bekannte Steuerpflicht zwischen 30 000 und 150 000 CZK lag) zu leisten. Falls die letzte bekannte Steuerpflicht unter 30 000 CZK lag, werden keine Vorauszahlungen gezahlt.

## BUCHFÜHRUNG

Die tschechische Buchführung beruht auf doppelter Buchführung und ist weitgehend vergleichbar mit den Systemen weiterer europäischer Länder, mit einigen kleinen Differenzen im Bezug z. B. zu finanziellem Leasing oder Abschreibungen von materiellen Anlagevermögen.

Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die am Ende des aktuellen Besteuerungszeitraums und im unmittelbar bevorstehenden Besteuerungszeitraum zwei der folgenden Bedingungen erfüllen oder überschreiten (im Fall von Aktiengesellschaften auch nur eine der Bedingungen), sind verpflichtet ein Audit vorzunehmen:

1. ein Bruttobilanzergebnis höher als 40 Mio. CZK,
2. jährlicher Nettoumsatz höher als 80 Mio. CZK
3. durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter gemäß Gesetz über Statistik höher als 50.

Unternehmen, die Wertpapiere herausgegeben haben, welche auf geregelten Börsen in EU-Mitgliedsländern gehandelt werden, sollen internationale Buchführungsstandards bei der Vorbereitung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses anwenden. Bei der Ermittlung der Körperschaftssteuer müssen jedoch buchhalterische Resultate angewendet werden, die durch die Internationalen Grundsätze der Rechnungsführung nicht beeinflusst sind.